

§ 23

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen,

1. wer an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. wer alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bis dahin nach dem Curriculum zu erbringenden Modulprüfungen mit Ausnahme einer bestanden hat,
3. wenn der praktische Studienabschnitt „mit Erfolg“ bewertet wurde und
4. wer den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

Die Ausnahmen gemäß Ziff. 2 und 3 werden im Teil B geregelt. Der Teil B kann auch den Verzicht auf die Gewährung einer Ausnahme vorsehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist ein Vorschlag beizufügen, welche Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit sind und ggf. an welcher Institution die Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeit erfolgen soll. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag kann dieser schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 24

Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 6 und höchstens 12 CP. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 CP. Der konkrete Bearbeitungsumfang wird im Teil B geregelt.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Person ausgegeben und betreut, soweit diese/r an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist (Hochschulbetreuer bzw. Erstbetreuer). Die Abschlussarbeit kann auch von Personen mit umfassender Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung ausgegeben und betreut werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soll die Abschlussarbeit an einer Institution außerhalb der Hochschule angefertigt und betreut werden, bedarf es hierfür der Zustimmung des Erstbetreuers.

(3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit zur Bearbeitung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Ende der Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit und Rückgabemöglichkeiten und –fristen des Themas werden im Teil B festgelegt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in der durch Teil B geregelten Darstellungsform mit den vorgeschriebenen Ausfertigungen im Bereich „Studierenden-Service“ der Hochschule abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Übersendung ist der Tag des Eingangs der Abschlussarbeit in der Hochschule maßgebend.

(6) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass - er seine Abschlussarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Abschlussarbeit